

5/SN-380/ME  
1 von 3

**RECHNUNGSHOF**  
 3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

 A-1033 Wien, Postfach 240  
 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe      Durchwahl

 Fernschreib-Nr. 135 389 rtr a  
 DVR: 0064025  
 Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1017 Wien

|  |
|--|
| Betrifft GESETZENTWURF                       |
| Zl. .... <i>27</i> .....-GE/19.... <i>94</i> |
| Datum: 20. MRZ. 1994                         |
| Verteilt 21. April 1994 <i>U.</i>            |

Zl 1219-01/94

*Dr. Janusby*

**Betreff:** Entwurf eines BG, mit dem das Grunderwerbsteuer-  
 gesetz 1987, die BAO, das Gerichtsgebührengesetz  
 und das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden; Begutachtung, Stellungnahme  
 Schreiben des BMF vom 21. März 1994,  
 GZ 14 0403/1-IV/14/94

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. April 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 1219-01/94

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Grunderwerbsteuer-  
gesetz 1987, die BAO, das Gerichtsgebührengesetz  
und das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geän-  
dert werden; Begutachtung, Stellungnahme  
Schreiben des BMF vom 21. März 1994,  
GZ 14 0403/1-IV/14/94

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß gegen diesen keine grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle bestehen.

Nach Ansicht des RH wäre allerdings darauf zu achten, daß bei der Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen gemäß § 26a des Gerichtsgebührengesetzes auf die erforderliche "Praxisfreundlichkeit" Rücksicht zu nehmen sein wird, um eine häufige Inanspruchnahme der neuen Entrichtungsmöglichkeit zu erreichen. Dies wäre erst die Voraussetzung für die in den Erläuterungen angesprochenen Möglichkeiten zur Kosteneinsparung im personellen Bereich.

Weiters erscheint dem RH die im § 17 Abs 5 (bisher § 11) des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehene fünfjährige Antragsfrist aus Gründen der Verwaltungsoökonomie zu lange.

Im Falle der Selbstberechnung sind die Gerichtsgebühren zusammen mit der Grunderwerbsteuer beim zuständigen Finanzamt einzuzahlen, so daß die Abgabenbehörden als "Zahlstelle" wirken. Da jedoch die Grunderwerbsteuer beim Ansatz 2/52634 und die Gerichtsgebühren beim Ansatz 2/30204 Konto 8173 zu verrechnen sind, wird durch eine entsprechende Regelung für eine Verrechnung der von den Abgabenbehörden vereinnahmten Gerichtsgebühren auf den entsprechenden Einnahmeansatz bei Kapitel 30 Sorge zu tragen sein.

RECHNUNGSHOF, Zl 1219-01/94

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

18. April 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Mark*